

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 420 Naturschutz.....	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	12
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 450 Gewerbeaufsicht	15
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz	16
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 580 Landwirtschaft.....	16
A.7	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
A.8	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Straßenwesen und Verkehr	18
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Kampfmittelbeseitigungsdienst	19
A.10	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 03.06.2019)	19
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	20
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein	21
A.13	Handelsverband Südbaden e.V.	22
A.14	bnNETZE GmbH	23
A.15	Amprion GmbH	23
A.16	PLEdoc GmbH	24
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
A.18	Polizeipräsidium Freiburg ñ Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr	25
A.19	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg	26
A.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler	27
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	27
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB ALB - Abfallwirtschaft.....	27
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 470 Vermessung und Geoinformation	27
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 510 Forst	27
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung	27
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	27
B.6	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg.....	27
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Straßenwesen und Verkehr	27
B.8	Deutsche Bahn AG ñ DB Immobilien	27
B.9	Unitymedia BW GmbH	27
B.10	terranets bw GmbH	27
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	27
B.12	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	27
B.13	Zweckverband Gewerbepark Breisgau	27
B.14	Gemeinde Schliengen	28
B.15	Gemeinde Bad Bellingen.....	28
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege	28
B.17	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 47.1 Straßenbetrieb, Verkehrstechnik.....	28
B.18	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 46.2 Verkehr.....	28
B.19	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm	28
B.20	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 56 Naturschutz	28

B.21	Regierungspräsidium Freiburg ñ Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	28
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege	28
B.23	Communauté de Communes Porte de France Rhin-Sud.....	28
B.24	Deutsche Telekom Technik GmbH	28
B.25	ED Netze GmbH	28
B.26	Abwasserzweckverband ðWeilertal.....	28
B.27	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.	28
B.28	Stadt Müllheim	28
B.29	Verkehrsverein Neuenburg am Rhein.....	28
B.30	Handwerkskammer	28
B.31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28
B.32	Gemeinde Auggen	28
B.33	Gemeinde Badenweiler	28
B.34	Gemeinde Buggingen.....	28
B.35	Gemeinde Eschbach	28
B.36	Stadt Heitersheim.....	28
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	29
C.1	Bürger 1	29

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.1	Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (hier durch die Höhe baulicher Anlagen) ist gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen baulicher Anlagen festzusetzen. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung darf auf diese auch dann nicht verzichtet werden, wenn die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO festgesetzt wird (vgl. Beschluss BVerwG vom 18.12.1995 -4 NB 36.95, juris). In Folge der fehlenden zwingenden Festsetzung nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO und damit der Ungültigkeit der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung führte dies in einem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Beschluss vom 31.01.2017 (1 NE 16.2191, juris) entschiedenen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutzes zu einem erhobenen Normenkontrollantrag zur Gesamtnormenkontrolle des Bebauungsplans. Wir empfehlen deshalb zusätzlich noch die Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen baulicher Anlagen.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die Größe der zulässigen Grundfläche ergänzt.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.2	Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Das Vorliegen aller Kriterien für die Anwendung des § 13a BauGB ist zu überprüfen, abzuarbeiten und in der Begründung so darzustellen, dass eine rechtliche Überprüfung möglich ist. Gemäß § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durch-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung, wird im Hinblick auf die gewählte Verfahrensart und insbesondere auf die Anforderungen des UVP-Gesetzes ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Hierauf sollte in der Begründung zum Verfahren nach § 13a BauGB noch eingegangen werden.	
A.1.3	Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Um eine möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, wird empfohlen die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zum Anlass zu nehmen, ausdrücklich auf die Rechtsfolge der Berichtigung des Flächennutzungsplans hinzuweisen. Um die Nachvollziehbarkeit einzelner Berichtigungen bis zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, sollten diese z. B. mit dem Hinweis AGeändert durch den am ... in Kraft getretenen Bebauungsplan ..." versehen werden. Je eine Fertigung der Berichtigung bitten wir dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu übersenden. Wir würden es begrüßen, wenn uns das Deckblatt zur redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes vorgelegt wird.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt, zeitnah ein Deckblatt zur Berichtigung des Flächennutzungsplans zu erstellen und mit der ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplans vorzulegen.
A.1.4	Die öffentliche Zweckbestimmung der Tiefgarage / des Parkhauses ist den Planunterlagen bisher nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Die öffentliche Zweckbestimmung ist allerdings gerade die Voraussetzung zur Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Für ein privat betriebenes Parkhaus wäre u.E. die Festsetzung eines Sondergebiets erforderlich. Zur Verdeutlichung der öffentlichen Zweckbestimmung der Tiefgarage und des Parkhauses regen wir an, für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung neben der Bezeichnung ATG/Parkhaus" und dem verwendeten Planzeichen AFußgängerbereich" auch noch das Planzeichen AÖffentliche Parkfläche" entsprechend Nr. 6.3 PlanzV zu verwenden.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Planzeichnung und in der Begründung werden Ergänzungen aufgenommen, die auf den öffentlichen Zweck des Parkhauses hinweisen. Die Anregung wird berücksichtigt. In die Planzeichnung wird auch das Planzeichen für AÖffentliche Parkfläche" entsprechend Nr. 6.3 der PlanzV eingefügt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	In der Begründung sollte zudem noch auf den öffentlichen Zweck (nicht nur des Platzes auf dem Dach des Parkhauses) sondern des Parkhauses selbst eingegangen werden.	
A.1.5	In der den Bebauungsplan beigefügten Ammissionsprognose Luftschadstoffe Parkhaus Areal Kronenrain" des Büros iMA vom 26.04.2019 wird festgehalten, dass es im Nahbereich der Abluftschächte oberhalb der Spindeln unmittelbar an den Auslässen NO₂-Grenzwertüberschreitungen gibt. Daher wird empfohlen, die Abluft an diesen Schächten 3 m über Grund zu führen, so dass bodennahe Grenzwertüberschreitungen vermieden werden. Unter Punkt 9 der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass aus gestalterischen Gründen auf dem Stadtbalkon auf 3 m hohe Abluftschächte oder -röhre verzichtet werden sollte. Die Empfehlung soll in Abstimmung mit dem Gutachter dahin umgesetzt werden, dass in den ermittelten Nahbereichen der Abluftschächte alternativ zu 3 m hohen Abluftschächten auf Aufenthaltsbereiche (z.B. Aufstellen von Sitzgelegenheiten) zu verzichten ist. Dies wird unter Punkt 1.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen auch entsprechend geregelt. Hinsichtlich der erforderlichen Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe zur Ermöglichung der 3 m hohen Lüftungsschächte sollte unter Punkt 1.1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen noch eine entsprechende Ergänzung getroffen werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Überschreitungsmöglichkeit der max. zulässigen Gebäudehöhen um 3 m wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
A.1.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Zu gegebener Zeit werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.9	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt.
A.1.10	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungsatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, D-79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208-4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.2.1	Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan (BPL) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für diese Änderung nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange (insbesondere Artenschutz) sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Artenschutz In dem vorliegenden BPL-Verfahren ist der strenge Artenschutz mit Vorkommen von Reptilien (Mauereidechsen), Vögeln und Fledermäusen relevant. Der geplante	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bau eines Parkhauses im Zusammenhang mit der Landesgartenschau im Jahr 2022 im Bereich einer Grünfläche bzw. eines kleinen Parks im Kreuzungsbereich zweier Straßen führt zu Beeinträchtigungen der o.g. europarechtlich streng geschützten Arten bzw. Artengruppen, die durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu bewältigen sind. Die artenschutzrechtliche Relevanz, die Untersuchungserfordernisse sowie die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung des Artenschutzes wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen sind aus fachlicher Sicht plausibel.	
A.2.2.1	<u>Vögel (Büro IFÖ)</u> Mit Berücksichtigung des im Gutachten und Umweltbericht angegebenen Zeitraumes für die Fällung bzw. Rodung der Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) sowie mit Anbringung der genannten Nistkästen bzw. Halbhöhlen am angrenzenden AWuhrlochweiher" (2 Halbhöhlen für den AHausrotschwanz", 2 Kästen für die ABlaumeise", 2 Kästen für die AKohlmeise" und 1 Kasten für den ABaumläufer") können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die Anbringung der Nistkästen ist von einem Vogelexperten anzuleiten. Die Kästen sind jährlich im Spätsommer zu reinigen. Die genaue Lage der Vogelkästen ist in einen Plan einzutragen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Wird berücksichtigt. Die Anbringung der Nistkästen wird von einem Vogelexperten angeleitet. Die Kästen werden jährlich im Spätsommer gereinigt. Die genaue Lage der Vogelkästen wird in einen Plan eingetragen und der unteren Naturschutzbehörde entsprechend vorgelegt.
A.2.2.2	<u>Fledermäuse (Büro FrlnaT)</u> Gemäß der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind als Ersatz für wegfallende Einzel- und Paarungsquartiere 10 Fledermauskästen (Flachkästen und/oder Rundkästen) als vorauslaufende CEF-Maßnahme im Umfeld des AKronenrain" bis spätestens Ende März anzubringen. Das Anbringen der Fledermauskästen ist von einem Fledermausexperten anzuleiten. Die Fledermauskästen sind einmal jährlich im Winter zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Sollten Rundkästen gewählt werden, sind diese über 10 Jahre einer jährlichen Reinigung zu	Wird berücksichtigt. Die Nistkästen werden unter fachlicher Anleitung rechtzeitig im Winterhalbjahr bis spätestens Ende März an geeigneten Habitatbäumen angebracht. Das Anbringen der Fledermauskästen wird von einem Fledermausexperten angeleitet. Die Fledermauskästen werden einmal jährlich im Winter kontrolliert und bei Bedarf gereinigt. Rundkästen werden über 10 Jahre einer jährlichen Reinigung unterzogen. Die genaue Lage der Fledermauskästen wird in einem Plan gekennzeichnet und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	unterziehen. Die genaue Lage der Fledermauskästen ist ebenfalls in einem Plan zu kennzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Als geeignetster Zeitpunkt für die Fällung und Rodung der potentiellen Quartierbäume wird im Gutachten der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende November genannt inklusive vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Sachverständigen. Sofern Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden müssen, sind gegebenenfalls erweiterte Schutzmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Gutachten (siehe Seite 16 oben) erforderlich (z.B. Fällung zwischen Anfang Dezember und Ende Februar nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz und Begleitung durch Fledermaus-Sachverständigen; keine Fällung, wenn überwinternde Fledermäuse gefunden werden bzw. erst nachdem die Tiere den Baum selbstständig verlassen haben + weitere Baumkontrolle). Die Bebauungsvorschriften bzw. Hinweise sind unter Ziffer 3.2 (Rodung von Gehölzen) hinsichtlich der o.g. aufgeführten Erläuterungen für Fledermäuse ausdifferenzieren bzw. der Hinweis Ziffer 3.2 entsprechend zu erweitern (Bauzeitenbeschränkung).	Wird berücksichtigt. Die Bebauungsvorschriften bzw. Hinweise unter Ziffer 3.2 (Rodung von Gehölzen) werden hinsichtlich der o.g. aufgeführten Erläuterungen für Fledermäuse ausdifferenziert bzw. der Hinweis Ziffer 3.2 entsprechend erweitert (Bauzeitenbeschränkung).
A.2.2.3	<u>Mauereidechsen (Büro FrlnaT)</u> Es wurde eine kleine Population der Mauereidechse im Gebiet A Kronenrain nachgewiesen. Da in diesem Bereich keine Ersatzquartiere/-lebensräume geschaffen werden können, sind entsprechende Habitate an einem anderen Ort herzustellen und die Tiere durch mehrmaliges Absammeln umzuquartieren. Da das im Gutachten des Büros FrlnaT als mögliches Ersatzquartier beleuchtete Habitat bereits von einer Mauereidechsenpopulation belegt war, wurde im Frühjahr 2019 ein neues (zusätzliches) ca. 200 m² großes Ersatzhabitat auf dem Grundstück Flst.Nr. 4533/8 der Gemarkung Neuenburg (nahe gelegener Lärmschutzwall) angelegt. Die Maßnahme soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan A Rheingärten angerechnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das Absammeln der Eidechsen auf der Eingriffsfläche darf nur in den Monaten März/April bzw. August/September von einem sachkundigen Spezialisten durchgeführt werden. Nach dem Absammeln sind die potentiellen Versteckmöglichkeiten umgehend zu entfernen. Die Umsiedlung ist begleitend zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Ein erstes Absammeln der Eidechsen und die Umsiedlung in das neu angelegte Reptilienbiotop haben bereits stattgefunden. Im August/September soll erneut abgesammelt werden, damit die restlichen Eidechsen v.a. Jungtiere umgesiedelt werden können. Die Umsiedlung wird begleitend dokumentiert und nach Abschluss der Arbeiten als Bericht der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
A.2.3	Rechtliche Sicherung Die Vogel- und Fledermauskästen im Bereich des "Wuhrlochweiher" (Flst.Nr. 4533) sowie das Ersatzhabitat für die Mauereidechsen (Flst.Nr. 4533/8) sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Neuenburg und der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Der Vertrag ist mindestens 2 Wochen vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen und rechtlichen Prüfung einzureichen. Diesem ist ein Lageplan mit Eintrag der konkreten Standorte der Vogel- und Fledermauskästen beizufügen.	Wird berücksichtigt. Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen. Der Vertragsentwurf wird mit allen erforderlichen Anlagen rechtzeitig der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Ein Lageplan mit den konkreten Standorten der Vogel- und Fledermauskästen wird der unteren Naturschutzbehörde nach dem Aufhängen der Kästen zugesandt.
A.2.4	Kompensationsverzeichnis Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis, KompVZ), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das KompVZ aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung "Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg"- unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das	Wird berücksichtigt. Außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegende Maßnahmen werden in das Kompensationsverzeichnis entsprechend aufgenommen. Die untere Naturschutzbehörde wird nach Eintrag der externen Ausgleichsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis entsprechend benachrichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben. Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller ansonsten Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen. In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.	Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses wird der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht gegeben. Wird berücksichtigt. In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen.
A.2.5	Überlagerung BPL A Kronenrain" mit BPL A Ortsmitte II" vom 15.08.2003 Mit der vorliegenden Planung wird die naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption des bisherigen Bebauungsplanes in einem Teilbereich geändert. Durch diese Änderung werden auf einer Fläche zukünftig Eingriffe zugelassen, die nach der bisherigen Zweckbestimmung dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gedient hat. Die Eingriffe haben Auswirkungen auf den räumlichen Geltungsbereich des neuen Plans sowie auf den fortbestehenden Teil des ursprünglichen Plans. Ausgleichsflächen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie auf Dauer erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme einer Aus-	Der bestehende Bebauungsplan A Ortsmitte IIó wurde hinsichtlich der Anregung des Naturschutzes geprüft. Es ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern der vorliegende Bebauungsplan A Kronenrainó in eine naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption eingreift. Der Bebauungsplan A Ortsmitte IIó setzt in diesem Bereich bereits sehr weitgehend Bauflächen in Form einer Tiefgarage mit darüber liegendem verkehrsberuhigten Bereich sowie Mischgebiete fest. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans A Kronenrainó sind im früheren Bebauungsplan weder Ausgleichsflächen noch Pflanzgebote festgesetzt. Es befinden sich lediglich Verkehrsflächen zwischen öffentlichen Straßen und der TGA-Fläche, die in verkleinerter Form beibehal-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gleichsfläche ist deswegen nicht ausgeschlossen, in diesem Fall ist aber im Allgemeinen an anderer Stelle ein Ausgleich zu schaffen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 31.01.2006, NVwZ 2006, 823). Im Anwendungsbereich des § 13a BauGB wird dieser Grundsatz gelockert. Die Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche ("ob") sowie deren Ausgleich ("wie") sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der neuen Planung ist die gesamte Abwägunslage erneut vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die zu ändernden oder aufzuhebenden Festsetzungen bisher eine spezifische Ausgleichsfunktion hatten. In der Fachliteratur (vgl. Schink, Innenentwicklung und Eingriffsausgleich, BauR 2013, 868) wird vertreten, dass ein völliges oder teilweises "Wegwägen" der ursprünglichen Ausgleichsverpflichtung nur bei besonders gravierenden entgegenstehenden städtebaulichen Gründen möglich sei. Für die Inanspruchnahme von bisherigen Ausgleichsflächen und soweit kein bzw. kein gleichwertiger Ausgleich für deren Inanspruchnahme erfolgt, sind -mit Blick auf die Ausgleichskonzeption des ursprünglichen Bebauungsplanes- die besonderen Gründe darzulegen. Ansonsten könnte die Aufhebung oder Änderung bestehender Festsetzungen zum Zwecke des Ausgleichs abwägungsfehlerhaft sein.	ten werden sollen, aber aus genannten Gründen derzeit nicht dargestellt werden können (Siehe Ziffer A.2.6). Die allgemeinen Begrünungsfestzungen (1 Baum je 300 m² Baugrundstücke) beziehen sich auf die privaten Baugrundstücke und logischerweise nicht auf die Tiefgarage. Die einzigen im BPL Ortsmitte IIó zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote befinden sich auf der Südseite der Straße im Kronenrain. Diese befinden sich jedoch nicht im Geltungsbereich des BPL A Kronenrainó und sind daher nicht tangiert. Im Ergebnis ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der vorliegende Bebauungsplan in die naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption des bisherigen Bebauungsplans eingreifen sollte.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.6	Gemäß den Empfehlungen des Gutachters IFÖ sollte - dort wo möglich - eine Eingrünung vorgenommen werden (teilweiser Ersatz für die entfallenden Gehölze bzw. für die entfallende öffentliche Grünfläche). Laut den Unterlagen ist ein Grünstreifen als Verkehrsgrün zwischen dem Parkhaus und dem geplanten Kreisverkehr vorgesehen. Allerdings ist dieser Grünstreifen weder in den Festsetzungen benannt noch im zeichnerischen Teil dargestellt.	Wie in der Begründung in Ziffer 6.1 dargelegt war die Festsetzung der Grünstreifen zwischen Straßenfläche und Parkhaus in den ersten Entwürfen vorgesehen, musste aber aufgrund der Abstimmung mit den Straßenplanern zur Offenlage herausgenommen werden. Ursächlich hierfür ist die noch nicht abgeschlossene Planung für den Kreisverkehr. Die Verkehrsplaner können zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Lage des Fahrbahnrandes noch nicht definieren. Um hier flexibel zu sein, wurde vereinbart die gesamte Fläche zwischen der Baugrenze des Parkhauses und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentlichen Verkehrsfläche festzusetzen, auch wenn später in der Ausführung die nicht benötigten Flächen als Grünflächen (Verkehrsgrün) angelegt werden sollen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Bodenschutz / Altlasten	
A.3.1.1	<u>Allgemeine Bestimmungen:</u> 1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. 2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. 3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutter- und Unterboden durchzuführen. 4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. 5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen. 6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. 7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden in die Bauungsvorschriften als Hinweise aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.	
A.3.1.2	<u>Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:</u> 1. Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern). 2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist. 3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind. 4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden in die Bauungsvorschriften als Hinweise aufgenommen.
A.3.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist die Lage im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone IIIB der Stadt Neuenburg für den Tiefbrunnen II Grießheim zu berücksichtigen und die entsprechend erhöhten Anforderungen sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lage im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet ist bereits enthalten und wird entsprechend der Anregung noch ergänzt.
A.3.3	Abwasserbeseitigung, Regenwasserbehandlung Im Punkt 13 der Begründung wird das Thema Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt. Laut der Begründung sind die genaue Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung derzeit noch unklar. Es werden zwei mögliche Varianten (Einleitung ins Wuhrlach oder Versickerung) dargestellt. Für beide Varianten sind die erhöhten Anforderungen für	Wird zur Kenntnis genommen. Inzwischen hat sich die Stadt für eine Variante entschieden und sich auf eine Einleitung ins Wuhrlach festgelegt. Durch eine vorgesehene Regenwasserbehandlung werden die erhöhten Anforderungen eingehalten. Details zur Entwässerung sind im entsprechenden Wasserrechtsantrag zur Entwässerung der Fläche über dem Parkhaus zu klären, der parallel zum Bauantrag eingereicht wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die Einleitung in ein Wasserschutzgebiet zu beachten. Wie im Punkt 13 beschrieben wird derzeit parallel mit dem Ingenieurbüro Bölk und Gantner die Entwässerung erarbeitet. Für den Bebauungsplan kann festgehalten werden, dass eine „schadlose“ Entwässerung prinzipiell möglich ist. Allerdings sind derzeit die Details noch unklar. Aus Gründen der Rechtsklarheit möchten wir daher auf das Urteil des bayrischen VGH vom 13.04.2018 (Aktenzeichen: 9 NE 17.1222) hinweisen. Nach dem Urteil muss einer Planung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Der entsprechende Wasserrechtsantrag zur Entwässerung des Parkhauses muss daher spätestens zum Zeitpunkt des Bauantrages eingereicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die schadlose Entwässerung ist möglich. Details der Entwässerung sind im entsprechenden Wasserrechtsantrag zur Entwässerung des Parkhauses zu klären, der daher parallel zum Bauantrag eingereicht werden muss.
A.3.4	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz Der Bebauungsplan Kronenrain hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Belang Oberflächengewässer. Zwar befindet sich in unmittelbarer Nähe der Klemmbach, der hier verdolt verläuft und erst kurz vor seiner Mündung zum Wuhroch wieder offen geführt wird. Dessen Verlauf ist in den Plänen enthalten. Da an verdolten Gewässern keine Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen sind und der verdolte Bachverlauf nicht überbaut wird, sehen wir hier keinen wesentlichen Konflikt. Im Punkt 13 der Begründung wird als Option ausgeführt, dass das im Bebauungsplanbereich Kronenrain anfallende Niederschlagswasser in das Wuhroch abgeleitet werden soll. Als Alternative steht eine Versickerung zur Debatte. Gegen eine Einleitung in das Stillgewässer Wuhroch werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Voraussetzung ist allerdings, dass nur Schadstoff- und schwebstofffreies Wasser eingeleitet werden darf. Dementsprechend wäre im Vorfeld eine ausreichende Reinigung bzw. Vorbehandlung des Wassers vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die geplante RW-Behandlung, die im Wasserrechtsantrag detailliert dargestellt wird, gewährleistet eine schadstoff- und schwebstofffreie Einleitung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Es wurde richtig erkannt, dass die Emissionen der Fahrzeugabgase und Lärm, ausgehend vom Parkhaus zu einem Nutzungskonflikt mit der Nachbarschaft führen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Das Gutachten des Ingenieurbüros Fichtner WT Projekt Nr. 612-2279 vom April 2019 untersucht die zu erwartende Lärmsituation. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass beim Regelbetrieb des Parkhauses es zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der TA Lärm in der Nachbarschaft kommen würde. Ursächlich sind die Schallabstrahlungen aus den Lüftungsschächten auf dem Dach des projektierten Parkhauses. Der Gutachter hat die maximale Schallabstrahlung definiert, welche die Schächte haben dürfen (Seite 22). Dieses Problem ist technisch lösbar und kann auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet werden. Der Gutachter hat auf Seite 22 beispielhafte Maßnahmen aufgeführt. Im Bauantrag ist daher nachzuweisen, dass die auf Seite 22 des o.a. Gutachtens angegebenen Schallleistungen unterschritten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis, dass die im Gutachten angegebenen Schallleistungen unterschritten werden, hat im Bauantrag zu erfolgen.
A.4.3	Ein gewisser Zielkonflikt besteht dahingehend, dass aus gestalterischen Gründen auf kaminartige Entlüftungsschächte verzichtet werden soll. Andererseits ist eine bestimmte Höhe jedoch die Voraussetzung, dass sich keine unzulässigen Konzentrationen von Abgasen auf der begehbaren Plattform bilden können. Dieser Konflikt ist nach unserer Erfahrung lösbar und sollte ebenfalls auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet werden. Erforderlichenfalls wäre durch eine Ergänzung des Gutachtens Projekt-Nr. 18-02-20-FR des Institutes iMA vom 26. April 2019 nachzuweisen, dass die Richtwerte der 39. BImSchV sicher eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie von der Baurechtsbehörde angeregt, wird in die Bebauungsvorschriften eine Überschreitungsmöglichkeit für die Höhe baulicher Anlagen aufgenommen, so dass die 3 m hohen Abluftschächte prinzipiell möglich wären. Unabhängig davon sollen im Rahmen des Bauantrags aus städtebaulichen Gründen Lösungen gefunden werden, so dass diese Abluftschächte vermieden werden können, beispielsweise, wie in den Bebauungsvorschriften bereits vorgesehen, durch Vermeidung von Aufenthaltszonen im Bereich der Schächte.
A.4.4	Für Rückfragen steht Ihnen die Gewerbeaufsicht selbstverständlich zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Für die geplante Sondernutzung Parkhaus ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Für den Bereich Kronenrain wurde am 23. April 2018 durch die Technischen Dienste der Stadt Neuenburg am Rhein einen Löschwasserversuch durchgeführt. Unter anderem beim Unterflurhydranten Kreisverkehr Schlüsselstr./Breisacher Straße (2077 l/min) und beim Unterflurhydranten bei Schlüsselstraße 4 (1780 l/min). Beide Hydranten befinden sich im 300 m Umkreis des Parkhauses. Es wurde der Nachweis erbracht, dass der Grundsatz von 1600 l/min gegeben ist.
A.5.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Landwirtschaftliche Belange sind weder durch den Bebauungsplan A Kronenrain" noch die externen CEF-Maßnahme auf Flst. 4533/8 Gemarkung Neuenburg betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bezüglich externen Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Wird zugesichert. Es ergaben sich keine Änderungen hinsichtlich der externen Kompensationsmaßnahmen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 01.07.2019)	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
A.7.1	Auf den Abschnitt Grundwasser (nachfolgend Ziffer A.7.5) wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.7.2	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Talauenschotter der Neuenburg-Formation unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Ein ausreichender, nach geotechnischen Kriterien zu bemessender Sicherheitsabstand zwischen der im Osten bzw. östlich des Plangebiets verlaufenden Böschung und einer Bebauung sollte eingehalten werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Geotechnik war bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten. Er wird entsprechend der nun vorliegenden Stellungnahme ergänzt.
A.7.3	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.4	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets für die Fassung TB Grießheim II (hier Zone III B) wird im Fachbeitrag zu den Belangen des Umweltschutzes hingewiesen. Weitere, die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.8	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Entsprechende Hinweise werden ergänzend in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 10.07.2019)	
A.8.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die B 378 grenzt im Westen an das o.g.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplangebiet an, unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. Die Planung des Parkhauses wurde mit uns abgestimmt und auch in unserer Planung des Umbaus der Kreuzung Wuhrloch berücksichtigt. Somit bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans A Kronenrain" i.d.F. vom 13.05.2015 von unserer Seite keine Bedenken.	
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 02.07.2019)	
A.9.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service-→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 30 Wochen ab Auftragseingang.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung und in den Hinweisen dargelegt, wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Im Ergebnis ist für das gesamte Untersuchungsgebiet eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein anderes autorisiertes Unternehmen dringend zu empfehlen. Vor dieser Überprüfung sollten dort keine Bohr-, Grab-, Ramm-, Rüttel- oder Baggerarbeiten durchgeführt werden.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 03.06.2019)	
A.10.1	Hinsichtlich des vorgesehenen Bebauungsplans A Kronenrain" sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten keine Bedenken geltend zu machen oder Anregungen zu geben. Da für den betroffenen Bereich bereits ein (nicht realisierter) Bebauungsplan besteht, ist auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums trotz der Randlage und des Fehlens einer Bebauung eine Anwendung des § 13 a BauGB möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 19.06.2019)	
A.11.1	Mit der Planung soll der Übergang der Kernstadt (bzw. der Neuenburger Innenstadt) in den Wuhrochpark und in die Rheingärten des Landesgartenschauge- ländes bewältigt und gleichzeitig attraktiv gestaltet werden. Die Idee, an dieser städtebaulich herausfordernden Örtlich- keit ein markantes und weit sichtbares Stadttor inklusive "Stadtbalkon" zu instal- lieren und dies mit einem integrierten Parkhaus mit 230 Stellplätzen (auf 3 Ebenen) zu verbinden, wird begrüßt! Mit dessen Realisierung kann u.a. auch ein weiterer Freiraum geschaffen werden, mit der bisherigen positiven Innenstadtent- wicklung fortzufahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Die Realisierung des Parkhauses mit den notwendigen Ein- und Ausfahrten erfor- dert allerdings aufgrund der unmittelbar umgebenden (auch überörtlich bedeut- samen) Verkehrsachsen eine detaillierte Verkehrsplanung. Derzeit wird laut Be- gründung parallel zum Bebauungsplan- verfahren ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, welches für den angren- zenden Verkehrsknotenpunkt Wuhroch einen größeren Kreisverkehr vorsieht und mit der Parkhausplanung im Detail bereits abgestimmt worden ist. Die künftige räumliche Gesamtsituation wird in der Planzeichnung mit dargestellt, so dass auch die aktuell vorliegende Parkhaus- planung besser nachvollziehbar wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Während die geplante Einfahrtsituation wohl relativ unkritisch ist, stellt sich die Ausfahrtsituation wohl deutlich schwieri- ger und komplexer dar. Die Ausfahrt aus dem Parkhaus soll zunächst über einen Rad- und Gehweg und dann unmittelbar in den Kreisverkehr hineingeführt werden. Die beigelegte verkehrstechnische aktu- elle Stellungnahme der Fichtner Water & Transportation GmbH bescheinigt hin- sichtlich der Verkehrsbelastungen in 95 % aller Fälle das Erreichen der Qualitäts- stufe D, welche wohl jedoch mit Rück- staulängen an der B378 Ost von bis zu etwa 100 m und in der Zufahrt Kronenrain von bis zu etwa 60 m verbunden sein können. Dies erscheint aus (verkehrs- technischer) Laiensicht zunächst schon relevant und ist zudem räumlich schwer	Die Inhalte der Planungen wurden seit der Offenla- gefassung kontinuierlich weiterentwickelt und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden opti- miert. Die Grundzüge bzw. die Struktur ist zwar gleichgeblieben, aber durch Anpassungen einzel- ner Trassierungselemente konnten Verbesserun- gen erzielt werden. Die verkehrlichen Nachweise entsprechen den nach den Regelwerken und Richtlinien geforderten Unterlagen. Beim Neubau von Knotenpunkten ist mindesten eine Qualitätsstufe D zu erzielen. Die Verkehrsanlage A Kreis Wuhroch war Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Autobahnanschlussstellen und des Wuhrochkno- tens in drei Kreisverkehrsplätze. Hierbei wurde unter anderem auch das Thema der Rückstaulän- gen näher betrachtet, um insbesondere Rückstaus in benachbarte Knotenpunkte zu den in den Richt- linien geforderten Wahrscheinlichkeiten auszu-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorstellbar. Gerade die Bundesstraße darf in ihren Funktionen nicht zu stark eingeschränkt werden. Wäre es möglich, diese Worst-Case-Situation (nachvollziehbar) bildlich darzustellen und zu erläutern, warum dies trotzdem noch als akzeptabel bewertet werden kann? Es wird davon ausgegangen, dass andere Ausfahrtmöglichkeiten vorab untersucht worden sind und nur die nun vorgesehene Ausfahrtslage in Betracht kommt? Es wird angeregt, auch hierauf (auch in der Begründung) noch einzugehen.	schließen. Für das aktuelle B-Plan-Verfahren des Parkhauses war daher lediglich nachzuweisen, dass die bereits verwendeten Ansätze aus den Zeiten vor der Konkretisierung der Parkhausplanung weiterhin Bestand haben. Dieser Nachweis wurde in der genannten Stellungnahme geführt. Die Qualitätsstufe $\Phi 0$ bedeutet hierbei, dass alle Fahrzeugführer in der Spitzenstunde im Mittel weniger als 45 Sekunden warten müssen, um den Knotenpunkt passieren zu können. Da hohe Verkehrsbelastungen vorherrschen, kann es allerdings zu Stauungen an den Kreiselzufahrten kommen, die allerdings nicht gleichbedeutend sind mit einem Stillstand, sondern eher mit einem stockenden Aufrücken. Die zitierten Längen sind korrekt wiedergegeben und entsprechen bei einer durchschnittlichen Fahrzeuglänge von 6 m etwa 10 Fahrzeuglängen beim Kronenrain und ca. 17 bei der B 378-Ost. Diese Längen blockieren auch keine weiteren Knotenpunkte. Da zudem auch das letzte Fahrzeug in dieser Kolonne den Kreisel innerhalb der 45 Sekunden mittlerer Wartezeit passieren kann, was einem leistungsfähigen Verkehrsablauf gemäß Richtlinie entspricht, wird dies als akzeptabel bewertet. Die verkehrliche Erschließung des Parkhauses war Bestandteil der Auslobungsunterlagen zum städtebaulichen Wettbewerb aus dem Jahr 2014. Diese bauten im Wesentlichen auf den Überlegungen auf, den Verkehr möglichst direkt mit dem übergeordneten Straßennetz zu verknüpfen, ohne das nachgeordnete Wegesystem unnötig zu belasten. Da eine Zufahrt zum Parkhaus über den Kreisel Rückstauprobleme auslösen könnte, wurde lediglich die Ausfahrt an den Kreisel angebunden und als Vorgabe für die weiteren Überlegungen zugrunde gelegt.
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.07.2019)	
A.12.1	Im Zuge der Landesgartenschau 2022 sieht die Planung im Wesentlichen ein Parkhaus für ca. 230 Stellplätze vor. Laut Ziffer 4 der Begründung ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Folglich ist der Flächennutzungsplan nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich sollte die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumord-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zeitnah zuzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	
A.13	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 05.07.2019)	
A.13.1	Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass ein Parkhaus entstehen soll, das wohl gut 200 Stellplätze ausweist. Die zusätzliche Parkraumkapazität ist sicherlich auch aufgrund der Landesgartenschau nötig. Als ausschließlichen Parkstandort für die Innenstadt würden wir es als schwierig halten, da die Entscheidung, einen Biofachmarkt in der Innenstadt anzusiedeln, um die Frequenz zu stabilisieren, eine gute Erreichbarkeit und Parkplätze in unmittelbarer Nähe voraussetzt. Besonders Neuenburg mit seinem Einzugsgebiet in Frankreich ist darauf angewiesen, dass der Kunde mit dem Auto anfährt, da der ÖPNV im ländlichen Bereich in der Regel zu schwach ausgebaut ist. Seit einigen Jahren sind in ganz Deutschland, egal ob Ober-, Mittel- oder Untzentrum, sinkende Kundenfrequenzen zu beobachten. Ein Grund ist der stark steigende Onlinehandel. Alle Kunden heute wollen mehr denn je einfach und bequem einen Einkaufsstandort erreichen und dort parken können. Die Bequemlichkeit haben sie im Netz gelernt. Eine Temporeduzierung in der Innenstadt kann nachvollzogen werden. Ein besonders gutes Beispiel ist die Begegnungszone in Konstanz mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Alle Verkehrsteilnehmer - Fußgänger, Fahrradfahrer oder Autofahrer - haben dieselben Rechte und Pflichten. Jeder muss auf den anderen achten. In Konstanz hat sich dies sehr gut bewährt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 17.06.2019)	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:	
A.14.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:	
A.14.2	Die Versorgung des Verfahrensgebietes mit Strom, Wasser und bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas kann über das bestehende bzw. durch Erweiterung des Leitungsnetzes versorgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV, NDAV, AVBWasserV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Anschlussbestimmungen der bnNetze sind im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens zu prüfen.
A.15	Amprion GmbH (Schreiben vom 05.06.2019)	
A.15.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.05.2019)	
A.16.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projekts ist nicht vorgesehen.
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 28.05.2019)	
A.17.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18	Polizeipräsidium Freiburg ñ Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 29.05.2019)	
A.18.1	Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die geplante Bebauung gemäß dem Plan bestehen Einwände.	Die Inhalte der Planungen wurden seit der Offenlagfassung kontinuierlich weiterentwickelt und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden optimiert. Die Grundzüge bzw. die Struktur ist zwar gleichgeblieben, aber durch Anpassungen einzelner Trassierungselemente konnten Verbesserungen erzielt werden.
A.18.2	Die Ausfahrt aus dem Parkhaus direkt in den Kreisel wird aus verkehrspolizeilicher Sicht als kritisch angesehen. Der ausfahrende Verkehrsteilnehmer sieht sich mit mehreren Punkten konfrontiert, die er beinahe zeitgleich lösen/beachten muss - Zunächst muss er den Radweg passieren, der zwar gut einsehbar ist, jedoch besteht die Möglichkeit, dass ein Radfahrer auf der Mittelinsel durch ein Fahrzeug auf der Straße im Kronenrain verdeckt wird und dann nach Freiwerden direkt mit dem Ausfahrenden aufeinander trifft. - Steht der Ausfahrende auf der Warte- fläche und dem Radweg, muss der Fußgänger/Radfahrer, wie durch das Büro Fichtner angeführt, direkt hinter dem Fahrzeug kreuzen, wo er einer besonderen Abgasbelastung ausgesetzt ist. - Der Ausfahrende muss dann den Rückwärtigen Verkehr aus der Straße am Kronenrain beachten, den Verkehr aus Westen, sowie Fahrzeuge auf beiden Kreisfahrbahnen. Zwar wird angenommen, dass die innere Kreisfahrbahn von Verkehrsteilnehmern genutzt wird, die den Kreisverkehr erst an der zweiten oder Dritten Ausfahrt verlassen, jedoch zeigt sich, dass viele Verkehrsteilnehmer die innere Kreisfahrbahn nicht benutzen, da sie befürchten, nicht mehr auf die äußere Kreisfahrbahn zu gelangen.	Die Anbindung der Parkhausausfahrt an den Kreisverkehrsplatz inkl. Radwegsquerung beinhaltet in der Tat eine Reihe von Prüfvorgängen bei den Verkehrsteilnehmern. Bei einem Kreisverkehr mit umlaufenden Radwegen ist dies aber eine für alle Autofahrer bekannte Situation und auch 5-armige Kreisverkehrsplätze sind mittlerweile bekannte Knotenpunktformen. Ein direktes und möglicherweise gefährliches Aufeinander treffen wird für die geschilderte Situation nicht in der Intensität gesehen, da zwischen den einzelnen Punkten mehrere Meter Strecke liegen und sowohl Kfz-Verkehr als auch Radverkehr im Knotenpunktsbereich mit verminderter Geschwindigkeit verkehren. Diese Tatsache ist sicherlich nicht besonders komfortabel, sollte aber auch nur in wenigen Fällen tatsächlich so stattfinden. Insbesondere die Geh/Rad-Verbindung zwischen Kronenrain und Wuhrlachpark ist eine Nebenroute, die der Vollständigkeit halber bei der Erstellung der neuen Kreisverkehrsanlage mitinstalliert wird. Die Hauptbeziehung von Radfahrern und Fußgängern von Westen zum Wuhrlachpark erfolgt über die Mülhauser Straße. Von Neuenburg wird mit der neuen Brücke über die B378 eine attraktive planfreie Alternative geschaffen. Der beschriebene Prüfvorgang zum Einschätzen der vorhandenen Zeitlücken zum Einfahren in den Kreisel ist sicherlich nicht einfach, muss in dieser Form allerdings auch an den übrigen Kreiselfzufahrten durchgeführt werden. Als Sonderfall besteht bei der Parkhausausfahrt direkt in den Kreisel eine dichte Zufahrtsabfolge. Im Rahmen der weiterentwickelten Planungen wurde bereits der größtmögliche Abstand zwischen der Parkhausanbindung an den Kreisel und der Zufahrt Kronenrain berücksichtigt und gute Sichtverhältnisse sichergestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Alle diese Verkehrsabläufe geschehen nahezu zeitgleich. Das ist für viele Verkehrsteilnehmer eine Stresssituation, die zur Unachtsamkeit und in der Folge zu Gefahrensituationen und Verkehrsunfällen führen kann.	
A.18.3	Aus diesem Grund wird angeregt, bauseits die Ausfahrt neben die Einfahrt in die Straße Kronenrain zu verlegen. - Dadurch würde die Querung des Fuß/Radweges vermieden. - "Hinterquerenden" Fußgänger würde die Abgasbelastung erspart. - Der Ausfahrende hätte nur eine Verkehrsrichtung zu beachten". - An dieser Stelle wird auf das Parkhaus "Schlossberggarage" in Freiburg verwiesen. Dort ist erkennbar, dass für die Einfahrt in den fließenden Verkehr nur eine kurze Aufstellfläche notwendig ist. Die "Schwabentorgarage" besitzt für die Ausfahrt auf die B31a nahezu gar keine Aufstellfläche. - Die Zusammenführung könnte, wenn befürchtet wird, Ausfahrenden werde die Einfahrt nicht ermöglicht, auch unter Verwendung des Reißverschlussverfahrens erfolgen.  o ROT -> Ausfahrt o LILA -> Zusammenführung mittels Reißverschlussverfahren	Dieser aus Verkehrssicherheitssicht vermutlich mit Vorteilen verbundene Vorschlag mit Ein- und Ausfahrt über den Kronenrain wurde in den frühen Vorüberlegungen Anfang der 2010er Jahre diskutiert. Bei der Variante mit direkter Parkhausausfahrtsanbindung an den Kreisel wurden allerdings keine überhöhten Sicherheitseinschränkungen gesehen, zumal mit einer inbetriebgenommenen Anlage (Ausfahrt Parkhaus Ansel-Arealó Weil am Rhein in Kreisverkehr) keine Sicherheitsauffälligkeiten verbunden waren und auch 5-armige Kreisel verkehrssicher betrieben werden können. Als Vorteile der Parkhausausfahrt in den Kreisel wurden die direkte Führung ohne Belastung des nachgeordneten Netzes und eine insgesamt leistungsfähigere Verkehrsabwicklung durch eine zusätzliche Kreisverkehrszufahrt gesehen. Daher wurde diese Variante seitdem weiterverfolgt und war auch verkehrliche Vorgabe des städtebaulichen Wettbewerbes zum Parkhaus aus dem Jahr 2014.
A.19	Wasserstraßen- und Schiffsamt Freiburg (Schreiben vom 12.07.2019)	
A.19.1	Durch die Bebauungspläne dürfen keine Flächen des Wasserstraßen- und Schiffsamts Freiburg überplant werden. Sie dürfen höchstens nachrichtlich übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan A Kronenrain werden keine Flächen des Wasserstraßen- und Schiffsamts Freiburg überplant.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 12.06.2019)	
A.20.1	Bauleitplanerische Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler sind durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im weiteren Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB ALB - Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Schreiben vom 25.06.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 06.06.2019)
B.8	Deutsche Bahn AG ñ DB Immobilien (Schreiben vom 17.06.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.9	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 25.06.2019)
B.10	terranets bw GmbH (Schreiben vom 29.05.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 04.06.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.12	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (Schreiben vom 03.06.2019)
B.13	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 29.05.2019) ñ keine weitere Beteiligung

B.14	Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 18.06.2019)
B.15	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 11.06.2019)
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege
B.17	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 47.1 Straßenbetrieb, Verkehrstechnik
B.18	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 46.2 Verkehr
B.19	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm
B.20	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 56 Naturschutz
B.21	Regierungspräsidium Freiburg ñ Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege
B.23	Communauté de Communes Porte de France Rhin-Sud
B.24	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.25	ED Netze GmbH
B.26	Abwasserzweckverband öWeilertal
B.27	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.
B.28	Stadt Müllheim
B.29	Verkehrsverein Neuenburg am Rhein
B.30	Handwerkskammer
B.31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.32	Gemeinde Auggen
B.33	Gemeinde Badenweiler
B.34	Gemeinde Buggingen
B.35	Gemeinde Eschbach
B.36	Stadt Heitersheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 07.07.2019)	
C.1.1	Da zulänglich bekannt ist das Neuenburg Jahrhunderte lang auf lose aufgeschüttetem Schutt und Geröll immer wieder aufgebaut wurde (belegt durch Ausgrabungen) befürchte ich, dass bei Grabungs- bzw. Rammarbeiten der meterhohe lose Untergrund in Bewegung gerät und somit meine Gebäude in Nähe der alten Abbruchkante in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus diesem Grund fordere ich, vor Beginn der Ausgrabungs- bzw. Rammarbeiten, eine dokumentierte Zustandsaufnahme der Gebäude. Die Zustandsaufnahme dient dazu eventuelle Schäden, die durch den Bau des geplanten Parkhauses entstehen abgrenzen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Die Stadt Neuenburg am Rhein wird aber im Rahmen der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchführen.